

Rechnung 2003 der Einwohnergemeinde Bubendorf

Rechnung 2002		Voranschlag 2003		Verwaltungsrechnung	Rechnung 2003	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Ergebnisse	Aufwand	Ertrag
				Laufende Rechnung		
14.708.137,80	13.784.231,36	14.421.650	14.017.150	Total Aufwand und Ertrag	14.149.439,12	15.229.674,56
	923.906,44		404500	Aufwandüberschuss		
				Ertragsüberschuss	1.080.235,44	
14.708.137,80	14.708.137,80	14.421.650	14.421.650		15.229.674,56	15.229.674,56
				Investitionsrechnung		
				Nettoinvestitionen		
1.536.447,70	1.299.648,55	886.000	591.000	Total Ausgaben und Einnahmen	1.538.477,82	606.215,25
	236.799,15		295.000	Zunahme der Nettoinvestitionen		932.262,57
				Abnahme der Nettoinvestitionen		
1.536.447,70	1.536.447,70	886.000	886.000		1.538.477,82	1.538.477,82
				Finanzierung		
				Zunahme der Nettoinvestitionen	932.262,57	
				Abnahme der Nettoinvestitionen		
	1.080.323,25		1.011.700	Ordentliche Abschreibungen VV		1.002.221,35
	205.350,00			Zusätzliche Abschreibungen VV		
923.906,44		404.500		Aufwandüberschuss lfd. Rechnung		
				Ertragsüberschuss lfd. Rechnung		1.080.235,44
				Finanzierungsfehlbetrag		
124.967,66		312.200		Finanzierungsüberschuss	1.150.194,22	
1.285.673,25	1.285.673,25	1.011.700	1.011.700		2.082.456,79	2.082.456,79
				Kapitalveränderung		
				Finanzierungsfehlbetrag		
	124.967,66		312.200	Finanzierungsüberschuss		1.150.194,22
	1.536.447,70		886.000	Aktivierungen		1.538.477,82
2.585.321,80		1.602.700		Passivierungen	1.608.436,60	
				Zunahme des Kapitals	1.080.235,44	
	923.906,44		404.500	Abnahme des Kapitals		
2.585.321,80	2.585.321,80	1.602.700	1.602.700		2.688.672,04	2.688.672,04

Rechnung 2002		Voranschlag 2003		Laufende Rechnung	Rechnung 2003	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Zusammenzug nach Sachgruppen	Aufwand	Ertrag
6.141.762,79		6.095.600		30 Personalaufwand	6.056.599,40	
2.075.555,13		2.164.350		31 Sachaufwand	2.097.527,19	
241.113,72		267.500		32 Passivzinsen	270.493,98	
1.391.220,10		1.113.950		33 Abschreibungen	1.071.120,05	
1.432.629,50		1.420.600		35 Entschädigungen an Gemeinwesen	1.454.597,60	
3.156.530,15		3.195.500		36 Eigene Beiträge	2.970.401,21	
88.988,11		0		38 Einlagen in Sonderfinanzierungen	47.003,29	
180.338,30		164.150		39 Interne Verrechnungen	181.696,40	
	8.855.652,98		10.207.000	40 Steuereinnahmen		10.380.790,85
	35.709,00		31.550	41 Regalien		31.257,00
	226.578,95		210.700	42 Vermögenserträge		203.768,95
	1.888.248,74		1.533.250	43 Entgelte		1.946.893,81
	428.393,00		0	44 Beiträge ohne Zweckbindung		802.598,00
	456.675,40		412.450	45 Rückerstattungen v. Gemeinwesen		510.759,95
	1.107.966,92		943.950	46 Beiträge für eigene Rechnung		828.751,22
	604.668,07		514.100	48 Entn. aus Sonderfinanzierungen		343.158,38
	180.338,30		164.150	49 Interne Verrechnungen		181.696,40
14.708.137,80	13.784.231,36	14.421.650	14.017.150	Total Aufwand und Ertrag	14.149.439,12	15.229.674,56
	923.906,44		404.500	Aufwandüberschuss		
				Ertragsüberschuss	1.080.235,44	
14.708.137,80	14.708.137,80	14.421.650	14.421.650		15.229.674,56	15.229.674,56

Rechnung 2002		Voranschlag 2003		Laufende Rechnung	Rechnung 2003	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Zusammenzug nach Funktionen	Aufwand	Ertrag
236.247,17	2.090,00	233.750		01 Legislative	222.987,36	620,00
1.268.934,50	213.484,85	1.263.100	185.000	02 Allgemeine Verwaltung	1.289.501,15	288.349,65
24.352,50		25.500		03 Leistungen für Pensionierte	26.093,10	
27.037,85	11.581,10	45.750	7.200	10 Rechtsaufsicht	34.291,80	7.092,20
358.259,58	359.053,10	152.400	163.800	14 Feuerwehr	172.479,75	187.619,30
9.216,25	9.982,00	7.250	100	15 Militär	13.437,15	34.642,60
59.849,20	45.028,05	13.500		16 Zivile Sicherheit	48.289,35	35.800,00
650.060,95		609.550		20 Kindergarten	636.716,19	18.933,05
3.182.354,54	945.248,83	3.158.150	790.600	21 Primarschule	3.314.615,34	665.481,10
831.803,00	173.892,74	793.700	144.650	22 Realschule	581.580,92	92.353,37
5.168,00		10.100		23 Sekundarschule	5.336,00	
1.215.322,50	110.053,65	1.153.150	99.200	24 Schulliegenschaften	1.202.748,00	124.547,65
217.681,20		222.000		25 Jugendmusikschulen	306.953,05	
445.138,10	634,00	476.850		26 Sonderschulen	412.537,20	33.678,35
4.193,30		3.100		29 Ubriges Bildungswesen	3.836,25	
31.396,00		30.950		30 Kulturförderung	28.645,05	3.536,95
				33 Parkanlagen/Wanderwege		
102.203,40	587,70	121.250	500	34 Sport	104.511,20	361,10
58.500,00	16.500,00	58.600	14.500	35 Ubrige Freizeitgestaltung	60.136,75	14.500,00
523,50		150		39 Kirche	608,50	
225.622,85		220.000		41 Pflegeheime	242.242,80	
46.877,35		73.800		44 Ambulante Krankenpflege	72.416,76	
500,00		850		45 Krankheitsbekämpfung	500,00	
314.402,55	315.426,25	329.550	275.000	46 Schulgesundheitsdienst	281.186,45	254.746,70
5.071,00		5.600		49 Ubriges Gesundheitswesen	6.740,00	
200.176,15		198.400		50 Altersversicherung	113.746,00	
389.731,00		383.100		51 Invalidenversicherung	213.562,00	
510.791,00		532.800		53 Sonstige Sozialversicherungen	620.869,00	
		500		54 Jugend	10.210,00	
200,00		200		55 Invalidität	1.000,00	
	8.868,00			56 Sozialer Wohnungsbau		27.896,00
1.111.729,45	631.187,55	1.044.100	385.200	58 Sozialhilfe	1.009.308,00	615.209,61
1.501,20		1.000		59 Unterstützungsleistungen		
907.454,23	50.835,10	834.000	53.600	62 Gemeindestrassen	823.461,32	61.852,45
364.296,00		378.600		65 Regionalverkehr	383.097,00	
319.856,06	319.856,06	369.850	369.850	70 Wasserversorgung	351.038,45	351.038,45
729.584,00	729.584,00	777.900	777.900	71 Abwasserbeseitigung	696.969,18	696.969,18
314.190,30	314.190,30	306.750	306.750	72 Abfallbeseitigung	313.302,10	313.302,10
28.023,85	9.606,95	37.250	14.750	74 Friedhof und Bestattung	36.672,60	10.181,00
22.476,25		20.250		75 Gewässerverbauungen	20.229,00	
10.640,20		9.750		77 Naturschutz	9.486,35	
5.325,35	13.033,60	3.800	12.600	78 Ubriger Umweltschutz	7.116,45	12.772,85
13.430,90	400,00	14.800	400	79 Raumplanung	12.789,90	423,50
11.186,20		29.750		80 Landwirtschaft	17.538,35	
17.500,00		30.000		81 Forstwirtschaft	30.000,00	
2.056,00	12.360,00	2.050	12.350	82 Jagd und Fischerei	2.156,00	12.360,00
50,00		50		83 Tourismus	50,00	
	1.500,00	500	1.500	84 Industrie, Gewerbe, Handel		1.500,00
1.180,10	12.116,00	1.200	12.500	86 Energie	1.181,20	12.387,00
62.107,85	8.623.577,85	60.000	9.917.000	90 Steuern	26.642,70	9.596.366,60
	428.393,00			92 Finanzausgleich		802.598,00
	232.075,13		290.000	93 Einnahmenanteile		784.424,25
363.936,42	193.085,55	376.450	182.200	94 Vermögens- und Schuldenverw.	380.623,40	168.131,55
14.708.137,80	13.784.231,36	14.421.650	14.017.150	Total Aufwand und Ertrag	14.149.439,12	15.229.674,56
	923.906,44		404.500	Aufwandüberschuss		
				Ertragsüberschuss	1.080.235,44	
14.708.137,80	14.708.137,80	14.421.650	14.421.650		15.229.674,56	15.229.674,56

Rechnung 2002		Voranschlag 2003		Investitionsrechnung	Rechnung 2003	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Zusammenzug nach Funktionen	Aufwand	Ertrag
		350.000		020 Gemeindeverwaltung	267.059,50	
363.377,00	119.307,00			140 Feuerwehr		
		110.000		241 Kindergärten	65.351,00	
		50.000		242 Schulhäuser	41.521,60	
2.433,00		1.535.000		344 Leichtath.-und Fussballanlage	28.545,50	
110.865,15	321.901,90	800.000		620 Gemeindestrassen/Werkhof	417.138,10	268.357,05
808.967,85	286.107,40	1.580.000	197.000	700 Wasserversorgung	524.915,97	110.872,20
250.804,70	572.332,25	296.000	394.000	710 Abwasserbeseitigung	93.548,40	226.986,00
		60.000		790 Raumplanung	23.630,85	
		60.000		942 Liegenschaften FV	76.766,90	
1.536.447,70	1.299.648,55	4.841.000	591.000	Total Ausgaben und Einnahmen	1.538.477,82	606.215,25
	236.799,15		4.250.000	Zunahme der Nettoinvestitionen		932.262,57
				Abnahme der Nettoinvestitionen		
1.536.447,70	1.536.447,70	4.841.000	4.841.000		1.538.477,82	1.538.477,82

Anfangsbestand 2003		Bestandesrechnung	Endbestand 2003	
Aktiven	Passiven	Zusammenzug nach Funktionen	Aktiven	Passiven
8.149.457,63		FINANZVERMÖGEN	10.928.676,45	
2.553.053,35		100 Flüssige Mittel	1.886.176,60	
1.975.106,03		101 Guthaben	3.088.330,65	
3.209.892,55		102 Anlagen	5.447.584,85	
411.405,70		104 Transitorische Aktiven	506.584,35	
9.046.122,15		VERWALTUNGSVERMÖGEN ALLGEMEIN	8.721.775,65	
9.004.023,85		114 Sachgüter	8.660.046,50	
40.005,00		115 Darlehen und Beteiligungen	36.005,00	
2.093,30		117 Übrige aktivierte Ausgaben	25.724,15	
1.287.321,80		VERWALTUNGSVERMÖGEN SPEZIALFINANZ. WASSER	1.598.380,22	
1.287.320,80		134 Sachgüter Wasser	1.598.379,22	
1,00		137 Übrige aktivierte Ausgaben Wasser	1,00	
2,00		VERWALTUNGSVERMÖGEN SPEZIALFINANZ. ABWASSER	2,00	
1,00		144 Sachgüter Abwasser	1,00	
1,00		147 Übrige aktivierte Ausgaben Abwasser	1,00	
0,00		SONDERFINANZIERUNGEN	0,00	
0,00		180 Vorschüsse für Spezialfinanzierungen	0,00	
	6.721.315,35	FREMDKAPITAL		8.569.728,14
	1.153.310,50	200 Laufende Verpflichtungen		1.018.894,54
	4.900.000,00	202 Mittel- und langfristige Schulden		7.100.000,00
	609.572,00	204 Rückstellungen		143.784,30
	58.432,85	205 Transitorische Passiven		307.049,30
	10.510.928,40	SONDERFINANZIERUNGEN		10.348.210,91
	9.178.208,40	280 Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen		8.979.690,91
	169.830,00	281 Fonds		205.630,00
	1.162.890,00	282 Vorfinanzierungen		1.162.890,00
	1.250.659,83	EIGENKAPITAL		2.330.895,27
	1.250.659,83	290 Eigenkapital		2.330.895,27
19.531.437,11	19.531.437,11	Total Aktiven und Passiven	21.248.834,32	21.248.834,32

Kreisschulvertrag über die Führung von Schulen in kommunaler Trägerschaft

Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Arboldswil, Bubendorf, Reigoldswil, Titterten und Ziefen über die Spezielle Förderung (Einführungsklassen) in der Primarschule

vom

Gestützt auf die §§ 2, 34 Absatz 1 Buchstabe a, 34a und 47 Absatz 1 Ziffer 14^{bis} des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (GemeindeG) sowie auf die §§ 16 Absatz 1 und 79 Absatz 2 des Bildungsgesetzes (BildungsG) vom 6. Juni 2002, schliessen die Einwohnergemeinden Arboldswil, Bubendorf, Reigoldswil, Titterten und Ziefen folgenden Vertrag:

I Allgemeines

§ 1 Zweck

¹ Im Interesse einer besseren Einschulung sowie einer entwicklungsgerechten Ausbildung ihrer Schülerinnen und Schüler führen die Vertragsgemeinden eine Kreisschule für die Spezielle Förderung.

² Der Zusammenschluss ermöglicht es, die Aufgaben wirtschaftlich und mit zweckmässigen Strukturen zu erfüllen.

§ 2 Aufgaben

¹ Die Kreisschule für die Spezielle Förderung umfasst die Einführungsklassen gemäss § 44 Absatz 1 Buchstabe a BildungsG.

² Darüber hinausgehende Aufgaben einer Schule für die Spezielle Förderung fallen nicht in den Aufgabenbereich der Kreisschule für Spezielle Förderung.

§ 3 Schülerinnen und Schüler

Die Kreisschule steht grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern der Vertragsgemeinden offen.

§ 4 Schulort, Räumlichkeiten, Mobiliar, Material, Wartung und Unterhalt

¹ Schulort ist Bubendorf.

² Die Einwohnergemeinde Bubendorf stellt die notwendigen Räume und Einrichtungen zur Verfügung.

³ Sie sorgt für ordnungsgemässe Beheizung, Wartung und Unterhalt der Schulräume und des Mobiliars sowie die Beschaffung von Mobiliar und Materialien für die Schule.

II. Aufsicht

§ 5 Kreisschulleitung

Die Schulleitung der Kreisschule für Spezielle Förderung wird durch die Schulleitung der Schulortsgemeinde (Bubendorf) wahrgenommen.

III. Kosten

§ 6 Kostengruppen (§§ 15 Buchstaben a-c, 92, 93 Absatz 2 und 94 Absatz 2 BildungsG)

Die Kostengruppen sind:

- a. Die Kosten für Unterhalt und Finanzierung der Schulbauten und Schuleinrichtungen;
- b. Die Kosten für Lehrmittel sowie Schulmaterialien und Unterrichtshilfen;
- c. Die Lohnkosten aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule gemäss Personalgesetz des Kantons Basel-Landschaft;
- d. Die Kosten für die mit der Schulleitung abgesprochene Fortbildung im Rahmen des Budgets.

§ 7 Kostenverteilung

Die Schulkosten werden wie folgt zwischen den Vertragsgemeinden aufgeteilt:

- a. 25 % nach Einwohnerzahl mit Stand 1. Januar des Rechnungsjahres.
- b. 75 % nach Anzahl Schülerinnen und Schüler der Vertragsgemeinden.

§ 8 Zahlungsmodalitäten

¹ Die Gemeindeverwaltung Bubendorf führt die Rechnung.

² Die Einwohnergemeinde Bubendorf erstellt zuhanden der Vertragsgemeinden jeweils bis Ende Juli das Budget des folgenden Rechnungsjahres und nach Ablauf des Schuljahres bis Ende September eine Abrechnung.

³ Die Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde Bubendorf überprüft das Budget und die Abrechnung.

⁴ Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden überwachen die termingerechte Zahlung ihrer Beiträge an die Einwohnergemeinde Bubendorf.

⁵ Die Einwohnergemeinde Bubendorf kann quartalsweise Teilrechnungen in der Höhe eines Viertels der voraussichtlichen Jahreskosten stellen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Vertrag vom 28. März 2000 zwischen den Vertragsgemeinden über die Führung einer Kleinklasse A als Kreisschule wird aufgehoben.

§ 10 Dauer, Änderung, Kündigung

¹ Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

² Änderungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung des Regierungsrates.

³ Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate auf Ende eines Schuljahres.

§ 11 In-Kraft-Treten

Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden sowie nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn des Schuljahres 2004/05 in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Arboldswil am ...

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeverwalter:

.....

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Bubendorf am ...

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeverwalter:

.....

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Reigoldswil am ...

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeverwalterin:

.....

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Titterten am ...

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeverwalter:

.....

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Ziefen am ...

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeverwalter:

.....

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am:

.....

Der Präsident:

Der Landschreiber:

Vertrag über den Schulrat der Kreisschule für die Spezielle Förderung (Einführungsklassen) der Einwohnergemeinden Arboldswil, Bubendorf, Titterten, Reigoldswil und Ziefen

vom

Gestützt auf die §§ 47 Absatz 1 Ziffer 14^{ter} und 48 a^{bis} des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) sowie auf § 79 Absatz 2 des Bildungsgesetzes (BildungsG) vom 6. Juni 2002, schliessen die Einwohnergemeinden Arboldswil, Bubendorf, Reigoldswil, Titterten und Ziefen folgenden Vertrag:

§ 1 Gemeinsamer Schulrat

¹ Die Einwohnergemeinden Arboldswil, Bubendorf, Reigoldswil, Titterten und Ziefen setzen einen gemeinsamen Schulrat gemäss § 34b des Gemeindegesetzes für die Kreisschule für Spezielle Förderung in der Primarschule ein.

² Der gemeinsame Schulrat übt die Aufgaben und Befugnisse aus, die das Bildungsgesetz den Schulräten auferlegt, und untersteht dessen Bestimmungen und denjenigen des Gemeindegesetzes.

§ 2 Aufgaben der Kreisschule

¹ Die Kreisschule für die Spezielle Förderung umfasst die Einführungsklassen.

² Darüber hinausgehende Aufgaben einer Schule für die Spezielle Förderung fallen nicht in den Aufgabenbereich der Kreisschule für Spezielle Förderung.

§ 3 Zusammensetzung

¹ Der gemeinsame Schulrat für die Einführungsklasse besteht aus 5 Mitgliedern wovon zwei in Bubendorf und je eines in Arboldswil oder Titterten, Reigoldswil und Ziefen stimmberechtigt sein muss.

² Die Gemeinden regeln in ihren Gemeindeordnungen die Wahlart und das Wahlorgan für ihre Mitglieder des gemeinsamen Schulrates.

³ Der gemeinsame Schulrat für die Spezielle Förderung konstituiert sich selbst.

§ 4 Vergütungen

Die Vergütungen an die Mitglieder des gemeinsamen Schulrates für die Einführungsklasse erfolgen direkt durch die jeweiligen Vertragsgemeinden und richten sich nach deren Recht.

§ 5 Änderungen und Kündigung

¹ Der Vertrag kann im Einvernehmen mit allen Vertragsparteien geändert werden.

² Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf Ende eines Schuljahres gekündigt werden.

§ 6 Abschluss, Genehmigung und In-Kraft-Treten

¹ Dieser Vertrag wird durch die Gemeinderäte von Arboldswil, Bubendorf, Reigoldswil, Titterten und Ziefen abgeschlossen.

² Er bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung von Arboldswil, Bubendorf, Reigoldswil, Titterten und Ziefen sowie der Genehmigung durch die Urne und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

³ Er tritt auf den 1. August 2004 in Kraft.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung von:

Arboldswil am von der Urne am

Bubendorf am von der Urne am

Reigoldswil am von der Urne am

Titterten am von der Urne am

Ziefen am von der Urne am

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am:

.....

Der Präsident:

Der Landschreiber:

Vertrag

zwischen den Einwohnergemeinden Arboldswil, Bretzwil, Bubendorf, Lauwil, Reigoldswil, Titterten und Ziefen über den Schulrat einer für die Kreisschule für die Spezielle Förderung (ohne Einführungsklassen und ohne Förderunterricht für Sprachentwicklung und Kommunikation) und über den Schulrat einer für die Kreisschule für Förderunterricht für Sprachentwicklung und Kommunikation

Gestützt auf die §§ 2, 34 Absatz 1 Buchstabe b, 34b, § 47 Absatz 1 Ziffer 14^{ter} und 48 Buchstabe a^{bis} des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (GemeindeG) sowie auf die §§ 16 Absatz 1 und 79 Absatz 2 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (BildungsG) schliessen die Einwohnergemeinden

Arboldswil, Bretzwil, Bubendorf, Lauwil, Reigoldswil, Titterten und Ziefen (Vertragsgemeinden) folgenden Vertrag:

I. Allgemeines

§ 1 Ziel und Zweck

- ¹ Der Kreisschulrat übt die Aufsicht über die Kreisschule für die Spezielle Förderung und über die Kreisschule für Förderunterricht für Sprachentwicklung und Kommunikation aus.
- ² Er übt seine Aufgaben und Befugnisse aus gemäss den Bestimmungen des Bildungsgesetzes und des Personalgesetzes.
- ³ Darüber hinaus setzt er sich ein
 - a. für die interkommunale Zusammenarbeit und die Weiterentwicklung der Kreisschule;
 - b. , dass Schülerinnen und Schüler ihre Fähigkeiten soweit als möglich innerhalb der öffentlichen Schulen der Einwohnergemeinde entwickeln können;
 - c. für die wirtschaftliche und zweckmässige Erfüllung der Aufgaben.

§ 2 Aufgaben

Der Kreisschulrat übernimmt folgende Aufgaben von den Schulräten der Kindergärten und Primarschulen der Vertragsgemeinden:

- a. Einbringen der Anliegen der Erziehungsberechtigten und der Trägerschaft in die Kreisschulen;
- b. Vermittlung der Anliegen der Kreisschulen gegenüber der Trägerschaft und der Öffentlichkeit;
- c. unbefristete Anstellung der Lehrerinnen und Lehrer;
- d. Wahl der Kreisschulleitungen bestehend aus Mitgliedern der Primarschulleitung Reigoldswil;
- e. Genehmigung der Organisation der Kreisschulleitungen;
- f. Genehmigung der Schulprogramme;
- g. Umsetzung der Evaluationsergebnisse;
- h. Behandlung von Beschwerden gegen Entscheide der Kreisschulleitungen;

- i. Verabschiedung der Budgets und der Rechnungen der Kreisschulen zuhanden der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.

§ 3 Wahl und Zusammensetzung des Kreisschulrates

- ¹ Der Kreisschulrat besteht aus je einer Vertreterin oder je einem Vertreter der Einwohnergemeinden Arboldswil, Bubendorf, Bretzwil, Lauwil, Titterten und Ziefen und zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Einwohnergemeinde Reigoldswil.
- ² Zwei Vertragsgemeinden können eine gemeinsame Vertretung benennen.
- ³ Die Wahl der Mitglieder des Kreisschulrates richtet sich nach den Gemeindeordnungen der Vertragsgemeinden.
- ⁴ Der Kreisschulrat konstituiert sich selbst.

§ 4 Stimmrecht

- ¹ Jede Vertreterin oder jeder Vertreter verfügt über eine Stimme.
- ² Wird eine Vertreterin oder ein Vertreter eines anderen Kreisschulrates delegiert verfügt sie / er ebenfalls nur über eine Stimme.
- ³ Die Vertreterin oder der Vertreter der Einwohnergemeinde Bubendorf hat nur in Angelegenheiten, welche die Kreisschule für Förderunterricht für Sprachentwicklung und Kommunikation betreffen, Stimmrecht.

§ 5 Aufsicht

Der Kreisschulrat übt die Aufsicht über die Kreisschulen aus.

II. Schlussbestimmungen

§ 6 Dauer, Änderungen, Kündigung

- ¹ Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
- ² Änderungen des Vertrags bedürfen der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlungen und der Zustimmung an der Urne in den Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung des Regierungsrates.
- ³ Dieser Vertrag kann mit einer Frist von 12 Monaten auf das Ende eines Schuljahres gekündigt werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Dieser Vertrag tritt nach Abschluss durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden, nach Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlungen und nach Annahme an der Urne in den Vertragsgemeinden sowie nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn des Schuljahres 2004/2005 in Kraft.

Genehmigt am xy 2004 von der Einwohnergemeindeversammlung Arboldswil:
Genehmigt am xy 2004 an der Urne.

Unterschrift Gemeindepräsident

Unterschrift Gemeindeverwalter

Genehmigt am xy 2004 von der Einwohnergemeindeversammlung Bretzwil:
Genehmigt am xy 2004 an der Urne.

Unterschrift Gemeindepräsident

Unterschrift Gemeindeverwalter

Genehmigt am xy 2004 von der Einwohnergemeindeversammlung Bubendorf
Genehmigt am xy 2004 an der Urne.

Unterschrift Gemeindepräsident

Unterschrift Gemeindeverwalter

Genehmigt am xy 2004 von der Einwohnergemeindeversammlung Lauwil:
Genehmigt am xy 2004 an der Urne.

Unterschrift Gemeindepräsident

Unterschrift Gemeindeverwalterin

Genehmigt am xy 2004 von der Einwohnergemeindeversammlung Reigoldswil:
Genehmigt am xy 2004 an der Urne.

Unterschrift Gemeindepräsident

Unterschrift Gemeindeverwalterin

Genehmigt am xy 2004 von der Einwohnergemeindeversammlung Titterten:
Genehmigt am xy 2004 an der Urne.

Unterschrift Gemeindepräsident

Unterschrift Gemeindeverwalter

Genehmigt am xy 2004 von der Einwohnergemeindeversammlung Ziefen:
Genehmigt am xy 2004 an der Urne.

Unterschrift Gemeindepräsident

Unterschrift Gemeindeverwalter

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am:

Der Präsident:

Der Landschreiber

Vertrag

zwischen den Einwohnergemeinden Arboldswil, Bretzwil, Bubendorf, Lauwil, Reigoldswil, Titterten und Ziefen über die Führung einer Kreisschule für Förderunterricht für Sprachentwicklung und Kommunikation

Gestützt auf die §§ 2, 34 Absatz 1 Buchstabe a und 47 Absatz 1 Ziffer 14^{bis} des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (GemeindeG) sowie auf § 16 Absatz 1 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (BildungsG) schliessen die Einwohnergemeinden **Arboldswil, Bretzwil, Bubendorf, Lauwil, Reigoldswil, Titterten und Ziefen** (Vertragsgemeinden) folgenden Vertrag:

I. Allgemeines

§ 1 Aufgabe

- ¹ Im Rahmen einer öffentlichen Schule und gestützt auf das Bildungsgesetz führen die Vertragsgemeinden eine Kreisschule für Förderunterricht für Sprachentwicklung und Kommunikation.
- ² Die Kreisschule bietet Förderunterricht für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen in der Sprachentwicklung und Kommunikation gemäss § 44 Absatz 1 Buchstabe c Bildungsgesetz an.
- ³ Massnahmen im Bereich Sprachentwicklung und Kommunikation stehen grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern des Kindergartens und der Primarschule und auch Kindern im Vorschulalter offen.

§ 2 Schulorte

Die beiden Schulorte sind Bubendorf und Reigoldswil.

§ 3 Räume, Einrichtungen, Material, Beheizung, Wartung und Unterhalt

- ¹ Das fachspezifische Schul- und Therapiematerial wird durch die Einwohnergemeinde Reigoldswil zentral beschafft.
- ² Die Einwohnergemeinden Reigoldswil und Bubendorf stellen die notwendigen Räume und Einrichtungen zur Verfügung.
- ³ Sie sorgen für ordnungsgemässe Beheizung, Wartung und Unterhalt.

II. Aufsicht und Leitung

§ 4 Aufsicht

Der Kreisschulrat übt die Aufsicht über die Kreisschule aus.

§ 5 Schulleitung

- ¹ Die Kreisschulleitung führt die Kreisschule in pädagogischer, personeller, organisatorischer und administrativer Hinsicht.

- ² Die übrigen Aufgaben der Kreisschulleitung ergeben sich aus § 77 des Bildungsgesetzes sowie den §§ 63-65 der Verordnung vom 13. Mai 2003 für den Kindergarten und die Primarschule.

III. Finanzierung

§ 6 Kostengruppen

- ¹ Die Kostengruppen sind:
- a. die Kosten für Einrichtung, Unterhalt und Finanzierung der Schulbauten und Schuleinrichtungen;
 - b. die Kosten für Lehrmittel, Therapie- und Schulmaterial sowie Unterrichtshilfen;
 - c. die Lohnkosten aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisschule;
 - d. die Kosten für die von der Schulleitung angeordnete Fortbildung;
 - e. die Kosten für den Verwaltungsaufwand und die Bereitstellung der Infrastruktur.
- ² Für die Einwohnergemeinde Bubendorf werden die Kosten der Kostengruppe a. nicht berechnet.

§ 7 Kostenverteilung

Die Schulkosten werden wie folgt zwischen den Vertragsgemeinden aufgeteilt:

- a) 25 % nach der Einwohnerzahl mit Stand vom 1. Januar des Rechnungsjahres.
- b) 75 % nach den erteilten Lektionen oder Therapiestunden des anzurechnenden Schuljahres.

§ 8 Zahlungsmodalitäten

- ¹ Die Gemeindeverwaltung Reigoldswil führt die Rechnung.
- ² Die Einwohnergemeinde Reigoldswil erstellt aufgrund der Angaben der Kreisschulleitung zur Genehmigung durch die Vertragsgemeinden jeweils Ende August das Budget für das laufende Schuljahr und nach Ablauf des Schuljahres eine Abrechnung.
- ³ Die Rechnungsprüfungskommission RPK der Einwohnergemeinde Reigoldswil überprüft das Budget und die Abrechnung im Rahmen ihrer ordentlichen Budget- bzw. Rechnungsrevision. Im Weiteren gilt § 99 Absatz 1 Buchstabe b des Gemeindegesetzes.
- ⁴ Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden überwachen die termingerechte Zahlung ihrer Beiträge an die Einwohnergemeinde Reigoldswil.
- ⁵ Die Einwohnergemeinde Reigoldswil kann quartalsweise Akontobeiträge in der Höhe eines Viertels der budgetierten Kosten verlangen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹ Der Vertrag vom 18. Oktober 1990 betreffend den Logopädischen Dienst wird aufgehoben.
- ² Sämtliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsgemeinden, welche im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Vertrags stehen, werden aufgehoben.

§ 10 Dauer, Änderungen, Kündigung

- ¹ Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
- ² Änderungen des Vertrags bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung des Regierungsrates.
- ³ Dieser Vertrag kann mit einer Frist von 12 Monaten auf das Ende eines Schuljahres gekündigt werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Dieser Vertrag tritt, nach Annahme der Einwohnergemeindeversammlungen aller Vertragsgemeinden sowie nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn des Schuljahres 2004/2005 in Kraft.

Genehmigt am xy 2004 von der Einwohnergemeindeversammlung Arboldswil:

Unterschrift Gemeindepräsident

Unterschrift Gemeindeverwalter

Genehmigt am xy 2004 von der Einwohnergemeindeversammlung Bretzwil:

Unterschrift Gemeindepräsident

Unterschrift Gemeindeverwalter

Genehmigt am xy 2004 von der Einwohnergemeindeversammlung Bubendorf

Unterschrift Gemeindepräsident

Unterschrift Gemeindeverwalter

Genehmigt am xy 2004 von der Einwohnergemeindeversammlung Lauwil:

Unterschrift Gemeindepräsident

Unterschrift Gemeindeverwalterin

Genehmigt am xy 2004 von der Einwohnergemeindeversammlung Reigoldswil:

Unterschrift Gemeindepräsident

Unterschrift Gemeindeverwalterin

Genehmigt am xy 2004 von der Einwohnergemeindeversammlung Titterten:

Unterschrift Gemeindepräsident

Unterschrift Gemeindeverwalter

Genehmigt am xy 2004 von der Einwohnergemeindeversammlung Ziefen:

Unterschrift Gemeindepräsident

Unterschrift Gemeindeverwalter

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am:

Der Präsident:

Der Landschreiber

Statuten Zweckverband Musikschule beider Frenkentäler

A. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name und Sitz

1 Unter dem Namen **Musikschule beider Frenkentäler** besteht ein Zweckverband gemäss § 34 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.¹ Im Übrigen findet das Bildungsgesetz² Anwendung.

2 Der Sitz des Zweckverbandes befindet sich in Oberdorf.

§ 2 Zweck

Zweck des Verbandes ist die Führung einer gemeinsamen Musikschule durch die Mitgliedgemeinden.

B. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Einwohnergemeinden Arboldswil, Bennwil, Bretzwil, Bubendorf, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Lauwil, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Reigoldswil, Titterten, Waldenburg und Ziefen.

§ 4 Einkauf für neue Mitglieder

Neue Mitglieder haben eine einmalige Einkaufssumme zu leisten. Die Bemessungsgrundlagen werden in einer Verordnung geregelt.

§ 5 Austritt

1 Der Austritt aus dem Zweckverband kann nur auf das Ende eines Schuljahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren erklärt werden.

2 Die austretende Mitgliedgemeinde hat weder Anspruch auf Vermögenswerte noch auf eine Entschädigung für mitfinanziertes Eigentum des Zweckverbandes.

¹ Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970, SGS 180

² Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002, SGS 640

C. Organe

§ 6 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- I. Die Versammlung der Gemeindedelegierten
- II. Die Rechnungsprüfungskommission

I. Versammlung der Gemeindedelegierten

§ 7 Zusammensetzung und Bestellung

1 Die Versammlung der Gemeindedelegierten besteht aus den von den Mitgliedsgemeinden bestimmten Delegierten.

2 Jede Mitgliedsgemeinde wählt einen Delegierten. Die Delegierten dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Schulrates der Musikschule beider Frenkentäler sein.

3 Vorbehältlich anderer reglementarischer Vorschriften der Mitgliedsgemeinde ist jeweils der Gemeinderat für die Wahl des Delegierten zuständig.

§ 8 Aufgaben und Kompetenzen

1 Die Versammlung der Gemeindedelegierten ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie nimmt alle Aufgaben und Kompetenzen wahr, die nicht durch Gesetz oder durch die vorliegenden Statuten anderen Organen oder Behörden zugewiesen sind.

2 Die Versammlung der Gemeindedelegierten ist insbesondere zuständig für:

- a. die Genehmigung von Voranschlag und Rechnung auf Antrag des Schulrates
- b. die Genehmigung des Protokolls
- c. die Festlegung der Elternbeiträge auf Antrag des Schulrates
- d. die Festlegung der Beiträge der Mitgliedsgemeinden
- e. die Festlegung der Vergütungen an den Schulrat
- f. die Festlegung des Unterrichtsangebots auf Antrag des Schulrates
- g. den Erlass von Verordnungen
- h. den Erlass von Verfügungen
- i. die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin
- j. die Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin
- k. die Wahl der Rechnungsprüfungskommission
- l. die Wahl des Protokollführers bzw. der Protokollführerin

3 Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliedsgemeinden fasst die Delegiertenversammlung ausserdem Beschluss über

- a. die Aufnahme neuer Mitglieder und die Festsetzung der Einkaufssumme
- b. die Änderungen der Statuten
- c. die Auflösung des Zweckverbandes

4 Der Präsident bzw. die Präsidentin des Schulrates sowie eine Vertretung der Schulleitung nehmen an den Versammlungen mit beratender Stimme teil.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung

1 Ordentliche Versammlungen finden zweimal jährlich statt. Ausserordentliche Versammlungen können durch den/die Präsidenten/in einberufen werden oder wenn die Mehrheit der Delegierten oder der Schulrat dies verlangen. Die Einladung ist unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum zuzustellen.

2 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten. Beschlüsse gemäss § 8 Abs. 3 erfordern eine Zweidrittelmehrheit aller Gemeindedelegierten.

3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Delegierten anwesend sind. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl gestellt, so ist ihm stattzugeben, wenn ein Viertel der anwesenden Delegierten dies beschliesst.

4 Bei Abstimmungen gibt die Präsidentin bzw. der Präsident bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Dieses wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten gezogen.

II. Rechnungsprüfungskommission

§ 10 Bestand und Wahl, Rechnungsjahr

1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern und wird auf eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt.

2 Die erste Amtsperiode beginnt am 1. Juli 2004 und dauert bis zum 30. Juni 2008.

3 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

D. Präsident / Präsidentin sowie Vizepräsident / Vizepräsidentin

§ 11 Der Präsident / die Präsidentin

1 Der Präsident bzw. die Präsidentin hat folgende Aufgaben:

- a. Geschäftsführung und Vertretung des Zweckverbandes

- b. Vorbereitung der Delegiertenversammlungen
- c. Verbindungsglied zum Schulrat

2 Der Präsident bzw. die Präsidentin zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin oder mit dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin.

§ 12 Vizepräsident / Vizepräsidentin

Dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin obliegt die Stellvertretung des Präsidiums mit dessen sämtlichen Befugnissen für die Dauer der Stellvertretung.

E. Schulleitung

§ 13 Schulleitung

Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach den Bestimmungen des Bildungsgesetzes, der Ausführungsvorschriften und der vorliegenden Statuten.

F. Behördenorganisation

§ 14 Schulrat

1 Für die Musikschule beider Frenkentaler besteht ein gemeinsamer Schulrat im Sinne von § 79 Abs. 2 des Bildungsgesetzes und von § 34b des Gemeindegesetzes. Aufgaben und Kompetenzen des Schulrates richten sich nach den Bestimmungen des Bildungsgesetzes und der Ausführungsvorschriften.

2 Die Zusammensetzung des Schulrates ergibt sich aus dem Vertrag der Mitgliedgemeinden zur Bildung eines gemeinsamen Schulrates für die Musikschule beider Frenkentaler.

G. Finanzkompetenz und Ausgabenzuständigkeit

§ 15 Finanzkompetenz

Der Präsident bzw. die Präsidentin der Delegiertenversammlung kann Ausgaben ausserhalb des Voranschlags bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von Fr. 5'000.- in eigener Kompetenz bewilligen.

§ 16 Ausgabenzuständigkeit

1 Soweit der Voranschlag die Verwendung der Mittel nicht im Einzelnen festlegt, entscheidet der Schulrat darüber.

2 Die Schulleitung kann in eigener Kompetenz die im Budget vorgesehenen, zweckgebundenen bzw. die gemäss Absatz 1 vom Schulrat bewilligten Ausgaben auslösen.

Ausgaben über Fr. 5'000.— bedürfen in jedem Fall der vorgängigen Bewilligung durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin des Schulrates.

H. Verwaltungsorganisation und Personalrecht

§ 17 Verwaltungsorganisation

Die Verwaltungsorganisation wird in einer Verordnung geregelt.

§ 18 Anstellung und Entlöhnung des kaufmännischen Personals

1 Die nicht dem kantonalen Personalrecht unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden privatrechtlich angestellt. Die Zuständigkeit und das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der vorliegenden Statuten und der Verordnung.

2 Anstellungsinstanz ist die Schulleitung. Unbefristete Anstellungen müssen vor Ablauf der Probezeit durch den Schulrat genehmigt werden.

3 Die Entlöhnung des kaufmännischen Personals richtet sich nach den Salärempfehlungen des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins.

I. Beiträge

§ 19 Beiträge der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler

1 Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler leisten an die Aufwendungen für den Unterricht, die Verwaltung, die Infrastruktur und für die Vermietung von Musikinstrumenten einen Kostenbeitrag. Der Kostenbeitrag wird pro Jahreslektion erhoben. Berechnungsgrundlage sind die effektiven Kosten der Musikschule.

2 Die Einzelheiten werden in einer Verordnung geregelt, insbesondere:

- a. die Berechnung der Vollkosten und der effektiven Kosten
- b. die Berechnung der Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten und der volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler
- c. die Rückerstattungsansprüche bei Lektionenausfall
- d. den Zahlungsverkehr zwischen Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler, Gemeinden und Musikschule.
- e. Die Vermietung von Musikinstrumenten.

§ 20 Beiträge der Mitgliedgemeinden

1 Die Beiträge der Mitgliedgemeinden entsprechen den Vollkosten abzüglich der Beiträge der Erziehungsberechtigten und der volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler sowie anderer nicht zweckgebundener Einkünfte.

2 Der Beitrag der einzelnen Mitgliedsgemeinde bemisst sich zu 25% nach der Einwohnerzahl und zu 75% nach der Anzahl ganzer Jahreslektionen. Massgebend ist die Einwohnerzahl am 30. September des Rechnungsjahres.

3 Die Einzelheiten werden in einer Verordnung geregelt. Die Verordnung legt insbesondere diejenigen Kosten fest, welche den Gemeinden direkt verrechnet und nicht zu den Vollkosten hinzugerechnet werden.

K. In-Kraft-Treten

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Mitgliedsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. August 2004 in Kraft.

Vertrag über den Schulrat der Musikschule beider Frenkentäler

Vom.....(Datum der gemeinderätlichen Vertragsunterzeichnung)

Die Einwohnergemeinden Arboldswil, Bennwil, Bretzwil, Bubendorf, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Lauwil, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Reigoldswil, Titterten, Waldenburg und Ziefen, gestützt auf § 34b des Gemeindegesetzes, vereinbaren:

Art. 1 Gemeinsamer Schulrat

1 Die Einwohnergemeinden Arboldswil, Bennwil, Bretzwil, Bubendorf, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Lauwil, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Reigoldswil, Titterten, Waldenburg und Ziefen setzen einen gemeinsamen Schulrat für die Musikschule beider Frenkentäler ein.

2 Der Schulrat der Musikschule beider Frenkentäler übt die Aufgaben und Befugnisse aus, die das Bildungsgesetz den Schulräten auferlegt, und untersteht dessen Bestimmungen.

3 Er untersteht im Weiteren dem Gemeindegesetz.

Art. 2 Zuständigkeit und besondere Befugnisse

1 Der Schulrat ist zuständig für die in Form eines Zweckverbandes und nach Massgabe des Bildungsgesetzes gemeinsam geführte Musikschule beider Frenkentäler.

2 Der Schulrat genehmigt die unbefristeten Anstellungen des kaufmännischen Personals der Musikschule.

Art. 3 Zusammensetzung

1 Der Schulrat der Musikschule beider Frenkentäler besteht aus sieben Mitgliedern.

2 Die Gemeinden Oberdorf und Bubendorf haben Anspruch auf je einen Sitz.

3 Die Gemeinden Bennwil, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Liedertswil, Niederdorf und Waldenburg (Vorderes Frenkental) haben zusammen Anspruch auf drei Sitze. Die Gemeinden haben im Turnus der alphabetischen Reihenfolge Anspruch auf einen Sitz:

Amtsperioden (1.8. bis 31.7.)

2004 - 2008
2008 - 2012
2012 - 2016
2016 - 2020
2020 - 2024
2024 - 2028
2028 - 2032

Gemeinden mit Anspruch auf einen Sitz

Bennwil, Hölstein und Lampenberg
Langenbruck, Liedertswil und Niederdorf
Waldenburg, Bennwil und Hölstein
Lampenberg, Langenbruck und Liedertswil
Niederdorf, Waldenburg und Bennwil
Hölstein, Lampenberg und Langenbruck
Liedertswil, Niederdorf und Waldenburg

Ab der Amtsperiode beginnend am 1. August 2032 entspricht die Reihenfolge dem Turnus ab 1. August 2004.

4 Die Gemeinden Arboldswil, Bretzwil, Lauwil, Reigoldswil, Titterten und Ziefen (Hinteres Frenkental) haben zusammen Anspruch auf zwei Sitze. Die Gemeinden haben im Turnus der alphabetischen Reihenfolge Anspruch auf einen Sitz, wobei die Gemeinden Arboldswil und Titterten eine gemeinsame Vertretung mit einer Stimme wählen, welche in Arboldswil oder in Titterten stimmberechtigt ist.

Amtsperioden (1.8. bis 31.7.)

2004 - 2008
2008 - 2012
2012 - 2016
2016 - 2020
2020 - 2024

Gemeinden mit Anspruch auf einen Sitz

Arboldswil/Titterten und Bretzwil
Lauwil und Reigoldswil
Ziefen und Arboldswil/Titterten
Bretzwil und Lauwil
Reigoldswil und Ziefen

Ab der Amtsperiode beginnend am 1. August 2024 entspricht die Reihenfolge dem Turnus ab 1. August 2004.

5 Die Gemeinden regeln in ihren Gemeindeordnungen die Wahlart und das Wahlorgan für ihre Mitglieder im Schulrat der Musikschule beider Frenkentäler.

6 Der Schulrat der Musikschule beider Frenkentäler konstituiert sich selbst.

Art. 4 Vergütungen

1 Die Mitglieder des Schulrates der Musikschule beider Frenkentäler erhalten für ihre Tätigkeit folgende Vergütungen:

- | | |
|---|------------------------|
| a) Präsident/Präsidentin: | Fixum und Sitzungsgeld |
| b) Vizepräsident/Vizepräsidentin und Beisitzer/Beisitzerin: | Sitzungsgeld |
| c) Protokollführer/Protokollführerin: | Fixum und Sitzungsgeld |

2 Die Vergütungen werden durch die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes im Zusammenhang mit der Genehmigung des Budgets jährlich festgelegt.

3 Die Auszahlung erfolgt durch die Musikschule.

Art. 5 Kostenverteilung

Die Kosten für den Schulrat der Musikschule beider Frenkentäler fliessen in die Vollkostenrechnung der Musikschule ein und werden den Vertragsgemeinden nach dem in den Statuten und in der Verordnung des Zweckverbandes festgeschriebenen Kostenverteiler weiter verrechnet.

Art. 6 Dauer, Änderung, Kündigung

1 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2 Änderungen des Vertrages bedürfen der Zustimmung aller Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung des Regierungsrates.

3 Jede Vertragsgemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils auf das Ende eines Schuljahres diesen Vertrag einseitig kündigen. Für die verbleibenden Gemeinden bleibt der Vertrag weiter bestehen.

Art. 7 Abschluss, Genehmigung und Inkrafttreten

1 Dieser Vertrag wird durch die Gemeinderäte von Arboldswil, Bennwil, Bretzwil, Bubendorf, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Lauwil, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Reigoldswil, Titterten, Waldenburg und Ziefen abgeschlossen.

2 Er bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen und der Zustimmung an der Urne in den Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.

3 Er tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Namens des Gemeinderates Arboldswil und fortfolgende Gemeinden

Der Präsident/die Präsidentin:

Der Gemeindeschreiber/die Gemeindeschreiberin:

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am:

Der Präsident:

Der Landschreiber: